

**Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

23840 Bad Oldesloe

Tel. 04531-160-1164

Fax. 04531-160-1107

[veterinaerwesen@kreis-stormarn.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-stormarn.de)**Anzeige einer Sentinelhaltung von Geflügel**

Hiermit zeige ich die Haltung von Enten und/oder Gänsen zusammen mit Hühnern und/oder Puten (sog. Sentineltierhaltung) zur Früherkennung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest nach § 7 Abs. 2 und 3 der Geflügelpestverordnung (GeflPestSchV) an:

Tierhalter*in	
Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail
Ort der Haltung (falls abweichend)	
Registriernummer	

Ich erkläre hiermit verbindlich, entsprechend den Vorgaben der Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 GeflPestSchV

Tierart	Anzahl
<input type="checkbox"/> Gänse	
<input type="checkbox"/> Enten	

gemäß § 7 Abs. 2 GeflPestSchV gemeinsam und räumlich zusammen mit folgenden Sentineltieren zu halten (siehe Hinweise):

Tierart	Anzahl
<input type="checkbox"/> Hühner	
<input type="checkbox"/> Puten	

Haltungsart	
<input type="checkbox"/> Stall	<input type="checkbox"/> Wasserfläche
<input type="checkbox"/> Freiland	<input type="checkbox"/> Voliere
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 GeflPestSchV jedes verwendete Stück Geflügel unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (AI) untersuchen lassen zu habe und erkläre hiermit, betroffene Tiere ohne Verzögerung folgender Untersuchungseinrichtung vorzulegen:

Landeslabor Schleswig-Holstein  
Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt  
Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster  
Tel.: 04321/904-600, Fax: 04321/904/619, E-Mail: [info@lsh.landsh.de](mailto:info@lsh.landsh.de)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Tierhalter\*in

## Hinweise

### § 7 Abs. 2 und 3 der GeflPestSchV:

(2) Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der jeweiligen Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Anstelle der Untersuchung nach Satz 1 kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des Satzes 4 jedes verwendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 hat der Tierhalter der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat dem Tierhalter über die Anzeige eine Bestätigung auszustellen.

### Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 GeflPestSchV:

Anzahl der gehaltenen Enten/Gänse	Anzahl der zu haltenden Hühner/Puten
1	2
unter 10	mindestens 1, höchstens dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten/Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1.000	20 – 60
über 1.000	30 – 70